

Zürich, im Dezember 2025

Mitgliederinformation Nr. 1/2025

➤ Informationen und Änderungen per 1. Januar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachstehend finden Sie Informationen und Änderungen im Bereich der AHV/IV/EO/ALV und Familienzulagen.

1. Beitragssätze ab 1. Januar 2026

1.1 Beitragssätze AHV/IV/EO/ALV / Mindestbeitrag / Maximalbeitrag / Geringfügiger Lohn

Paritätische AHV/IV/EO/ALV-Beiträge

	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil	Total
AHV-Beitragssatz	4,350 %	4,350 %	8,70 %
IV-Beitragssatz	0,700 %	0,700 %	1,40 %
EO-Beitragssatz	0,250 %	0,250 %	0,50 %
Total AHV/IV/EO-Beitragssatz	5,300 %	5,300 %	10,60 %

ALV1-Beitragssatz 1,1 % 1,1 % 2,2 %

➤ auf Monatslohn bis CHF 12'350.00 bzw. Jahreslohn bis CHF 148'200.00

Kein ALV-Solidaritätsbeitragssatz (ALV2-Beitragssatz) auf Monatslohnanteil über CHF 12'350.00 bzw. Jahreslohnanteil über CHF 148'200.00.

ACHTUNG: Bei nachträglichen Lohnzahlungen an in Vorjahren ausgetretene Mitarbeitende resp. an Mitarbeitende, welche auf den Lohnbescheinigungen mit Beschäftigungsperioden von Vorjahren gemeldet werden müssen, gelten die für die entsprechenden Jahre gültigen ALV-Beitragssätze und -Höchstgrenzen.

AHV/IV/EO-Beiträge Selbständigerwerbende

Jährlicher Mindestbeitrag in CHF	530.00
Sinkende Beitragsskala	5,371 bis 10,000 %

AHV/IV/EO-Beiträge Nichterwerbstätige

Jährlicher Mindestbeitrag in CHF	530.00
Jährlicher Maximalbeitrag in CHF	26'500.00

Geringfügiger Lohn (Artikel 34d Absatz 1 AHVV)

Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeber den Betrag von CHF 2'500.00 im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

1.2 Beitragssätze Familienausgleichskasse «Versicherung»

Die Beitragssätze der Familienausgleichskasse «Versicherung» der Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden pro Kanton für das Jahr 2026 können Sie der Tabelle, welche auf unserer Internetseite unter folgendem Link publiziert ist, entnehmen:

www.ak81.ch/beitragssaetze

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Beteiligungen der Familienausgleichskasse «Versicherung» an den Lastenausgleichen in den Beitragssätzen der Familienausgleichskasse «Versicherung» der entsprechenden Kantone enthalten sind.

1.3 Beitragssätze Mutterschaftsversicherung Genf und Berufsbildungsfonds Tessin

Die Beitragssätze der Mutterschaftsversicherung Genf und des Berufsbildungsfonds Tessin finden Sie unter dem gleichen Link wie die Beitragssätze der Familienausgleichskasse «Versicherung».

1.4 Verwaltungskostensatz

Der Verwaltungskostensatz beträgt 0,5 Prozent.

1.5 Anpassungen des insiteWeb für 2026

Die notwendigen Anpassungen der Beitragssätze werden im insiteWeb per 1. Januar 2026 vorgenommen. Für die Deklaration der Lohnsummen für den Monat Januar 2026 wird Ihnen das insiteWeb erstmals am Montag, 19. Januar 2026 zur Verfügung stehen.

2. Familienzulagen ab 1. Januar 2026

2.1 Höhe der Familienzulagen

Die Ansätze der Familienzulagen pro Kanton für das Jahr 2026 können Sie der Tabelle, welche auf unserer Internetseite unter folgendem Link publiziert ist, entnehmen:

www.ak81.ch/familienzulagen

Die Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind rot markiert.

2.2 Anspruchs begründendes minimales jährliches Einkommen gemäss Artikel 13 Absatz 3 FamZG

Das anspruchs begründende minimale jährliche Einkommen gemäss Artikel 13 Absatz 3 FamZG beträgt nach wie vor CHF 7'560.00 (CHF 630.00 pro Monat).

3. Handbuch Familienzulagen

Das aktuell gültige "Handbuch Familienzulagen" der Familienausgleichskasse «Versicherung» finden Sie spätestens Ende Januar 2026 auf unserer Internetseite unter folgendem Link:

www.ak81.ch/familienzulagen

4. WICHTIG: Meldung von Ein- und Austritten der Mitarbeitenden

Die Bedeutung der Ein- und Austrittsmeldungen wird aufgrund des neuen digitalen EO-Verfahrens ab 2026 wieder zunehmen. Nur wenn alle Ein- und Austritte der Mitarbeitenden vollständig und rechtzeitig gemeldet werden, können die EO-Erwerbsersatzleistungen bei Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst korrekt zugewiesen und ausbezahlt werden.

Gleichzeitig bilden diese Meldungen die Grundlage für die korrekte Ausrichtung der Familienzulagen sowie der Mutterschaftsentschädigung, Entschädigung des anderen Elternteils sowie Betreuungsent schädigungen. Bitte melden Sie deshalb sämtliche Ein- und Austritte der Mitarbeitenden spätestens innerhalb eines Monats nach Ein- bzw. Austritt über das insiteWeb, damit Fehlleistungen, Rückfragen und zusätzlicher administrativer Mehraufwand vermieden werden können.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und die fristgerechte Meldung.

5. Merkblätter gültig ab 1. Januar 2026

Gerne weisen wir Sie darauf hin, dass alle ab 1. Januar 2026 gültigen Merkblätter im Internet auf der Internetseite der AHV/IV im PDF zur Verfügung stehen:

<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblaetter-Formulare/Merkblaetter>

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ausgleichskasse «Versicherung»